

Die nachfolgende Hausarbeit gilt wahlweise als **1. Hausarbeit** der **Übung von Prof. Dr. Rogall im SoSe 2010**

**ODER:**

als **2. Hausarbeit** der **Übung von Prof. Dr. Montenbruck im WS 2009/2010** (nur für Studierende die bereits im WS 2009/2010 eine Klausur bestanden haben).

Die Bearbeiter haben auf dem Deckblatt der Arbeit zu erklären, für welche der beiden Übungen die Hausarbeit gelten soll. Der Übungsschein wird von dem Dozenten der jeweils gewählten Übung ausgestellt.

## Übung im Strafrecht

### Hausarbeit

A und B waren als Arbeitnehmer in einem landeseigenen Krematorium angestellt und mit der Feuerbestattung von Leichnamen befasst. Von beiden war A, nicht aber B gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes<sup>1</sup> auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden. Eines Tages kamen A und B überein, das bei den Einäscherungen anfallende Zahngold an sich zu nehmen, um dieses für sich zu behalten und gewinnbringend zu veräußern. Den erzielten Erlös wollten sie hälftig unter sich aufteilen. A und B war bekannt, dass es dem Willen der Verantwortlichen des Krematoriums und der Totenfürsorgeberechtigten oder Erben entsprach, dass nicht verdampfte Goldbestandteile zusammen mit der Asche in die Urne gelangten und mit beigesetzt werden. In der Folgezeit gelang es A und B in einer ganzen Reihe von Fällen, den Verbrennungsresten im Verlauf eines sich an die Verbrennung anschließenden Sortier- und Mahlvorganges Zahngold zu entnehmen, bevor die Asche in die Urne gelangte. Sie nahmen dabei an, dass das Zahngold den Toten „gehöre“. A verkaufte das auf diese Weise erlangte Zahngold an die Juwelierin C, die über dessen Herkunft im Bilde war. Den Erlös von 4.000 € teilten A und B unter sich auf.

Um diesen „Erfolg“ gebührend zu feiern, suchte A eine zwielichtige Bar auf. Er lernte dort den X kennen, der ihm einen gestohlenen neuen Porsche Panamera im Wert von 95.000 € zum „Kauf“ anbot. A ging auf dieses „Angebot“ zum Schein ein und bot 10.000 € an. Tatsächlich hatte A vor, sich das gestohlene Fahrzeug ohne Bezahlung zu verschaffen. Hierfür bat er B um seine Unterstützung. Am nächsten Tag trafen sich A und B mit X und fuhren mit ihm unter dem Vorwand, den Endabnehmer des Fahrzeugs, der dieses bezahlen werde, aufsuchen zu wollen, in dem Panamera aufs Land. In einem Dorf hielt A, der den Wagen probeweise steuerte, plangemäß vor einer Gaststätte an und erklärte dem X, der auf dem Beifahrersitz saß, er – X – solle aussteigen und in der Gaststätte auf sie warten, bis sie wieder mit dem Geld zurückkämen; der Endabnehmer wolle nämlich anonym bleiben und nicht in Erscheinung treten. X, der inzwischen misstrauisch geworden war, weigerte sich jedoch, das Fahrzeug zu verlassen.

Nunmehr forderte A den X in barschem Ton auf, auszusteigen. Als X sich wegen der noch ausstehenden Bezahlung weigerte, hielt ihm der auf der Rücksitzbank sitzende B – ent-

<sup>1</sup> Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547).

sprechend der vorher mit A getroffenen Abrede – eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole an die Schläfe. Nunmehr gab X klein bei und stieg aus, weil er keine Chancen mehr sah, entweder den Panamera zu behalten oder zu seinem Geld zu kommen.

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis: Zu prüfen sind nur Strafbestimmungen des StGB. Etwa erforderlich erscheinende Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.

**Bearbeitungsvermerk:** Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen ausgelegt.  
Die Bearbeitung soll eine Länge von 30 Seiten nicht überschreiten.  
Zum Aufbau der Hausarbeit vgl. die „Musterhausarbeit Strafrecht“ auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Dr. Rogall.

**Abgabe:** **Mittwoch, 14. April 2010 (Hausbriefkasten)**  
Bei Übersendung mit der Post ist der Poststempel dieses Tages (14.04.2010) erforderlich. Freistempeler werden nicht anerkannt.  
Nicht anerkannt wird ferner auch die Zusendung als Email, Paketbrief oder Päckchen.

**Postanschrift:** FU Berlin  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Lehrstuhl Prof. Dr. Klaus Rogall  
Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin.

**Hinweis:** Der Hausarbeit sind **nach** dem Deckblatt eine Kopie der aktuellen *Immatrikulationsbescheinigung (SoSe 2010)* **und** eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. der *Leistungsübersicht* beizufügen.